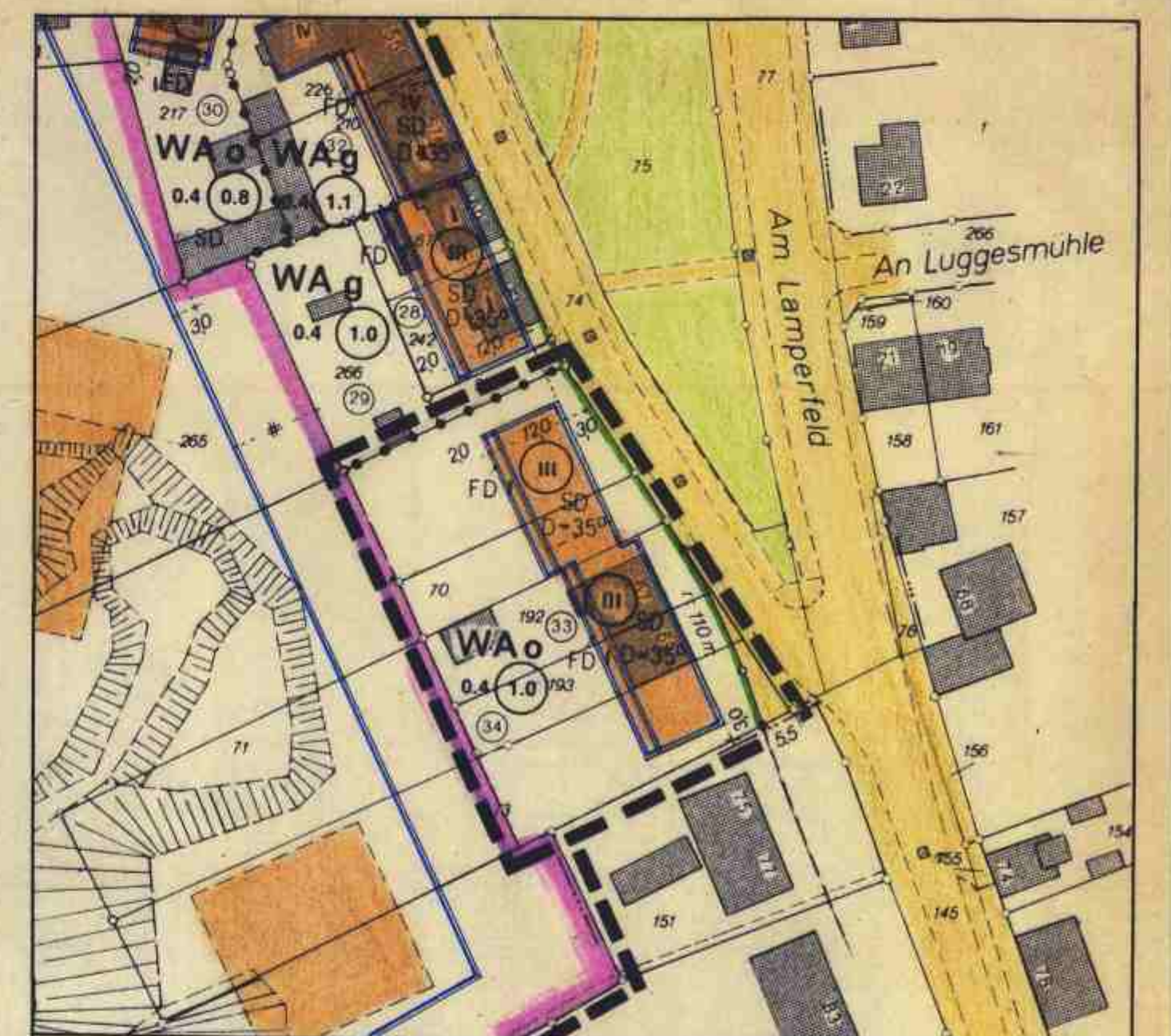
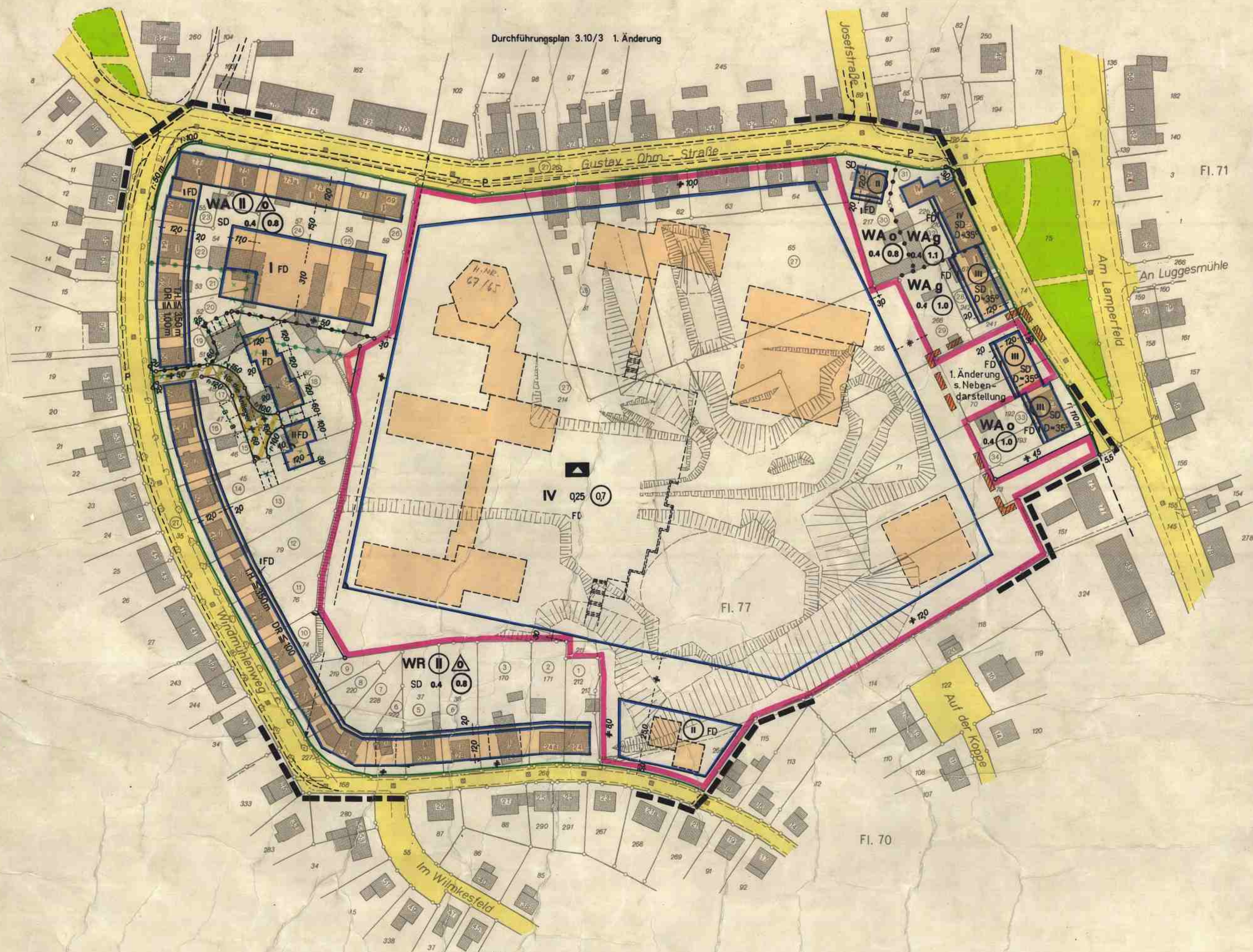




Nebendarstellung
1. Änderung
Bebauungsplan 3.10/5

----- Bereich 1. Änderung

Die 1. Änderung und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 23.7. bis 23.8.79 öffentlich ausliegen.
Bottrop, den 27.8.1979
Der Oberstadtdirektor i.A.

Die 1. Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 17.4.1980 genehmigt worden.
Münster, den 17.4.1980
Der Regierungspräsident i.A.

Die 1. Änderung gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 7.6.1979 nach welchem die 1. Änderung als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 19.6.1979
Der Oberbürgermeister

Die 1. Änderung gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 30.10.1980 durch den die 1. Änderung als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 30.10.1980
Der Oberstadtdirektor i.A.

Die Genehmigung der 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 30.10.1980 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 3.11.1980
Der Oberstadtdirektor i.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 15.8.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 15.8.1973
Der Oberstadtdirektor i.A.

Textliche Festsetzungen:

- Die Ausnahmen, die nach § 4 (3) 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind gemäß § 1 (5) BauNVO für Gustav-Ohm-Straße 69-77 und Windmühlenweg 66-68 allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.
- Garagen müssen massiv sein.
- In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den Gebäuden (Vorgartenflächen) sind Stellplätze unzulässig.

Bebauungsplan 3.10/5

für den Bereich
Straße Am Langerfeld, Windmühlenweg und
Gustav-Ohm-Straße

Blatt **Stadt Bottrop**

Grundriß

Flur 70, 77
Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Dezember 1971

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- vorhandene Gebäude
- lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw.
Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb
eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

überbaubare Fläche

- Wohnbaufläche
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet

unverbindlicher Bauvorschlagn

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter
denen der Bergbau umgeht.
Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenen-
falls erforderlich (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Zahl der Vollgeschosse

- II als Höchstgrenze festgesetzt
- II zwingend festgesetzt

Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl

Bauweise

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG und § 12 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Öffentliche Grünflächen

Schule- Satteldach
- Flachdach
- Traufhöhe
- Drempel
- Dachneigung
- Parkstreifen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom
23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbin-
dung mit den Vorschriften der Bau-
nutzungsverordnung vom 26. 11. 1968
(BGBl. I S. 1237) der Plankartenverord-
nung vom 10. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4
der 1. Durchführungsverordnung zum
Bundesbaugesetz in der Fassung der
Dritten Änderungsverordnung vom
21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299) und
§ 103 der Landesbauordnung in der
Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96).

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

4 Blatt Eigentümerverzeichnis
- Blatt Höhenpläne

Anlage: 1 Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat
Stadtplanungsamt
Tiefbauamt

Stadtbaudirektor
Städt. Oberstadtdirektor
Städt. Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegen-
schaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die
geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städte-
baulichen Gestaltung wurde als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 9.2.1972
Der Oberstadtdirektor i.A.

Der Oberstadtdirektor i.A.

Städt. Vermessungsamt

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der
Stadt vom 21.4.1972 nach welchem der Plan
als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt
werden soll.
Bottrop, den 7.7.1972

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß
§ 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom
15. 10. 1973 bis 15. 11. 1973 öffentlich
ausliegen.
Bottrop, den 1.9.1972
Der Oberstadtdirektor i.A.

Der Oberstadtdirektor i.A.

Städt. Vermessungsamt

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorge-
brachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt
am 15. Oktober 1973 beschlossen worden.
Bottrop, den 30.10.1973
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Städt. Vermessungsamt

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der
Stadt vom 15. 10. 1973, durch den der Plan als Satzung
beschlossen worden ist.
Bottrop, den 30.10.1973
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Städt. Vermessungsamt

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind
zu diesem Bebauungsplan am 4. 2. 1971
erteilt worden.
Essen, den 4.2.1971
Der Verbandsdirektor i.A.

Der Verbandsdirektor i.A.

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 17.4.1980 genehmigt worden.
Essen, den 4.2.1980
Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr

Städt. Vermessungsamt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 15.8.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bottrop, den 15.8.1973
Der Oberstadtdirektor i.A.

Der Oberstadtdirektor i.A.

Städt. Vermessungsamt